



Grundsätze der gemeindlichen Vereinsförderung

(Stand: September 2014)

- Die Gemeinde fördert ausschließlich die Jugendarbeit in den Vereinen. Grundsätzlich erfolgt dies über einen im Gemeinderat beschlussmäßig festgelegten Fördersatz je Jugendlichen (Vereinsmitglied unter 18 Lebensjahren).

Die beiden Sportvereine erhalten zusätzlich eine Pauschalförderung zum Unterhalt der Sportstätten.
- Der Musikverein wird durch eine jährliche Pauschale gefördert (Gemeinderatsbeschluss).
- Die Narrhalla erhält im Jahr einer Aufführung einen einmaligen Zuschuss (Gemeinderatsbeschluss).
- Baumaßnahmen und größerer Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen werden von der Gemeinde Zolling nur noch im Zusammenhang mit BLSV-Förderungen gefördert. Dies bedeutet, dass sich die Gemeinde Zolling mit dem gleichen Förderbetrag wie der BLSV (max. 20% der förderbaren Maßnahmenkosten) beteiligt.
- Für erforderliche Darlehen der Vereine werden von der Gemeinde Zolling Bürgschaften übernommen.
- Zur Absicherung besonderer Risiken bei Veranstaltungen kann nach vorheriger Absprache im Einzelfall durch die Gemeinde Zolling eine Ausfallbürgschaft vereinbart werden. Dazu ist ein Finanzierungskonzept vorzulegen sowie an Hand des letzten Kassenberichtes eine aussagekräftige Begründung für die Notwendigkeit der Risikoübernahme zu leisten.
- Rein kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen sowie jedwede Veranstaltung von privaten Anbietern werden finanziell nicht gefördert (Hallenpartys, etc.).
- Im Rahmen einer außergewöhnlichen Großveranstaltung von Vereinen werden lediglich Fahnenweihen durch die Gemeinde gefördert. Die gemeindliche Förderung besteht hierbei in der Spende des Totenbandes.
- Für die Nutzung gemeindlicher Gebäude/Einrichtungen wird eine Nutzungsgebühr erhoben (Beteiligung an den Betriebskosten).
- Mieten bzw. Pachten bei Nutzung gemeindlicher Immobilien (Gebäude, Grundstücke) werden bei Nutzung durch gemeindliche Vereine nicht erhoben (miet- und pachtfrei).
- Alle außergewöhnlichen Zuschussanträge (außerhalb der gemeindlichen Bezuschussung der Vereine über die Jugendförderung) sind gesondert zu begründen und vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen. Die finanzielle Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Über Förderzuwendungen entscheidet der Gemeinderat.